Obligation für das

Thiele'sche Krankenstift

über

900 Taler Courant.

= 2700 Mark

aufgewertet auf ... 675 Goldmark

Obligation vom 1 Juli 1784

Damm Vorstadt
Band I Blatt No. 8
Abt. III No. 1

eingetragen auf das Grundstück
Rathmarkt No. 23, im Hyp. Buche
Vol IV No. 6 fol 8 Rubr III No. 1.

1784 - 1889

Besitzer:

1857 Kockeger, Ernst Friedr. Leopold Ehrmann
1860 Fuhrmann, Carl
1881 Fuhrmann, Ludwig Ernst Wilh., Ackerbürger

IX

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
399

Dokumenten-Buch
No. 836.
UG 836/1

staff_1-102_ug_0836/1
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0836/1

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

No. 37

1

Wir verordnete Richter und Schöppen der
Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburg. Haupt
und Handels Stadt Frankfurt an der Oder thun
und bekennen hiermit: daß vor uns erschienen Dato
der Ehr- und allhier gerichtlich Bürger Anna Rosina
geb. Dierckholtzin verwitwete Hilleur Dierckholtzin
jetzt verehel. Strasin und dieselbige ihrem andern
Ehemanne und Bräutigam Johann Strasse beide in
Person erschienen und vorgestellet, daß sie auf
ihr willkührliches Ansuchen die Herren Curatores des
hiesigen Schilenschen Legatii, Gestifts unter sich
tigen Dato Neun hundert Rthlr. Capital in Brandenburg
Cüstrinschen Rthlr. Silber Courant, jeden Rthlr. zu 24 Gr.
gerechnet, bar erlegen und vorgezählet, und
solches Capital der 900 Rthlr. baar den Herrn selbigen
Con-Curatorem des Schilenschen Legati, Gestifts Herrn Justitz Commissarium Damer hier
im Gerichte auszählen lassen, welches sie die
Strassische Eheleute nach sich genommen, derowegen
gedachte Herren Gläubiger diese ihren
noch ausgezahlten 900 Rthlr. wegen mit Abzug
der Zinsen des nicht gezahlten oder nicht
empfangenen Geldes, hiermit und Kraft
dieses gerichtlich quittiret und sich dessen als einer
für beide und beide für einen und also
ein jeder für die ganze Summa zu halten,

Lang

E.W.N.I.
F.O.N.I.
S.W.N.I.

9.

aus der Auth: Hoc ita Cod: de D. Rein, wie auch
der Auth: Hoc sibi Cod: de usu fructu, es auch
sein Antheil, nach von Willigen ausgezahlt ausgetheilt,
so wie der andere Nachlaß abgetheilt und
das Antheilsrecht ihm abgetreten worden, dafür
Verzichtbrief haben, ihren Herrn Gläubigern
der zinstragenden Einzelhabenden sothanen
Gelder jährlich à Fünf procent, a dato ange-
rechnet, mit Beilauf dem Termin nach richtig
zu machen, diese Zinsen durch jedesmaligen
Rendanten der Thielenschen Band-Gestifts
das Capital selbst aber dem Curatorio des
Thielenschen Band-Gestifts nach vier Wo-
chen Monat nach geschehener Aufkündigung, wel-
che beider Theile freistehet, in einer un-
zertrennlichen Summa dann alsdann wieder
zu bezahlen und abzutragen.

Damit aber mehrere Sicherheit ihrer Herrn
Gläubiger der Erfüllung halber der Schuldner
versichert seyn mögen, so setzen sie denen
selben alle ihre gegenwärtige und zu-
künftige Habe und Güter, ausstehende
Schulden und Actiones, nichts davon ausge-
nommen, nur jedesmal aber ihr Antheil
auf den alamm Nachlaß zwischen Müllers
und Franzens Grundstück dahin einen Belegen

Nach-

Wohnhaus, Scheune, Garten und Zubehör
zu einem ewigen gesetzlichen Unterpfand
und cum Clausula constituti possessorii sich,
Kraft dessen Debitores diese verpfändete Stücke
solange Nutznießer dessen Creditorum
bleiben wollen, bis dieselbige völlig wieder
bezahlet, jedoch daß diese Special Hypothec
der generalen und diese jener im geringsten
nicht schädlich sei, sondern die Gläubiger zu
allen Zeiten das Recht und Freiheit haben
ihre Zahlung zu suchen und also zu natürlichen
Besitz zu gelangen, und ausdrücklich nicht zu solchen
Zahlungsfall die Verhypothecirte Stücke
an andere zu lassen und zu verpfänden
Capitale, Zinsen und Kosten bestmöglichst
davon zu erhalten und davon bezahlt zu
werden. Auf solchen Grund Creditori
bar sei stehen sich auf bloße Vorzeigung
dieser Obligation in die Possession dieser
versicherten Hypothec setzen zu lassen
und daraus nicht ehe zu weichen, bis dieselbe
völlig bezahlet erhalten.

Demnächst sind es die Ihrigen Kinderlosigkeit
zwar auch sich mit einigen Special Aufstandsbriefen
sie aber moratorische Indulta, Aufschiebungen

Münz-

Mandate, Edicten oder andern Gesetzen, wie solche Be-
reits sanctioniret, promulgiret und erlassen, oder auf
erlassen werden möchten, schützen wollen; Gestalt
sich alles solcher Verordnungen, welche denen Schuld-
nern zum Besten, den Herren Gläubigern dasjenige
zum Schaden und Nachtheil gereichen könnten, mit,
sich allen die Haftung und Execution aufhebenden
Rescripten und Decreten, insonderheit denen Rub-
flüchten böser Leute, Lizitations-Uebereilungen,
Malitzen, nicht auch Verstandener Sache oder
Unwissenheit, was immer zur Abstellung der
Obligation verleiten und hinlänglich, oder
durch Zwang Mittel und dafür solche oder
Sinnes dazu gebraucht werden, die Sache sei in
einem oder andern Sinn anders abgehandelt als
wie vorschrieben, hiermit nachdrücklich gleich
allhiermit für alle Fälle im Respectu Creditorum
machen, welches verzichtet und sich desselben
hiedurch ausdrücklich begeben habe.

Hierbey hat der Schuldner Christian Anna
Rosina geb. Wiemholtzin sich außer in solchen
Fällen dem Weiblichen Geschlecht zu gutem Be-
stehen Gerichtlichen Beistandes in Ansehung des
Benefidii Senatusconsulti Vellej: und der Auth: si qua
mulier

mulier Cad. ad Solum Vellej: Kraft desselben ihrer Ehemännlichen Mannes Schulden, wenn sie sich solche dazu verbindlich gemacht, und bezahlen unterfallen ist, unglaublich das Privilegii dotis et illatorum, wenn gedachte ihre Ehemänner ihres Eigenthums und Eingebrachten in ihrer Ehe, und Betrag auf gewisse Weise dem Vorzug hat und verordnet zu bezahlen ist, alles nach ihrer noch reinen und klaren mit unsere gesunden Vernunft: Sonsten ihr Gut dem ihrigen Sohn Johann Christian Hellwig, indem sich begeben, und selbige verder sie nach ihren Ehemann Mandirte Schuld nicht anders dann Handbarlich und äußerlich Bezahlung entbinden und lebenslang.

Wie Ich nun Debitores aber gebüßend zu suchen, ihre Herren Gläubigern hierüber eine Gesetzliche Obligation als Confirmation der darin constituirten Hypotheken zu ertheilen, Als haben Wir solchem Suppe, ciren und vorbeschriebenen Obligation ihre 900 Rthlr Capital, nach dem solche nach in dem Debitoribus nach mit dem Grundbesitz, tatio nach wohl vorhalten, ihre unzählig erklärt und der darauf folgende Gerichtsmann zu,

gemäß werden, auf dieselbe in allen Punkten nach,
weil dabei verbleiben in Rechtsbeständiger Form ausge-
fertiget und die darin enthaltene Hypothequ
hiedurch confirmiret. Wollen auch versprechen,
die Herren Gläubiger oder jeweilige Inhaber
dieser Obligation dabei jedesmal gewiß zu Uns
ist schützen und handhaben, jedoch Uns und männiglich
zu seinem Nutzen ohne Schaden. Urkundlich
haben Wir diese Obligation ad Acta registriren
und unser Amts und Gerichtliches Insiegel und dessen
Debitoren Namen eigenhändig unterschrieben. Geschehen
Frankfurth an der Oder den Ersten Juli im
Jahre Eintausend Siebenhundert vier und achtzig.
Eodem ist diese Obligation im Hypothequen Buch Fol. IV.
No. 4 Fol. 8. eingetragen worden.

Amtsschreiber

Tibbeck

Johann Graß

Anna Katharina Wiedemann Bernhardt Mutter
Wiedemann jetzige Ehefrau Johann Christian
Bernhardt

Wegen der aus vorstehender Nummer Abtheilung III No 1 eingetragenen 900 ℳ ist die an den Ackermann Johann Friedrich Benethe verkaufte Parzelle, bestehend aus einem Gartenplatz in der Holzstraße von 40 Ruten mit 0,02 ℳ Reinertrag – Kataster-Blatt 7 No $\frac{560}{102}$ – aus der Mithaft entlassen.

Frankfurt a/O, 18. September 1874.

Königliches Grundbuch-Amt I.

Lutsch

Wegen der vorgedachten 900 Thaler Abtheilung III No 1 ist das Grundstück Kataster-Blatt 7 Parzelle No $\frac{914}{701}$ mit 63 qm. zu 0,12 Thaler Reinertrag aus der Pfandverbindlichkeit entlassen.

Frankfurt a/O, den 6. April 1889.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Kapherr

KGL. PREUSS. AMTSGERICHT FRANKFURT a/O.

Wegen

staff_1-102_ug_0836/1

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Diese gerichtlichen Grund und Hypothekenbücher die
dem Hause Stadt Fol. IV. No. 1 fol. 8. besitzt nach dem Tode
des Küsters Christian Birenholtz des ersten,
dessen Wittwe Anna Sovina Birenholtzin geborne
Birenholtzin mit neuer Frau in die daselbst vor-
gefundene Nachlaßsache, Schuld und Bestand, wovon
das Inventarium vom 12. Febr. 1711 und deren Anfällen
Confirmation vom 11. Mart. d. a. für Siebenhundert Thlr.
und dessen Schwager der Bäcker Johann Frauz vor-
mals des sich von seiner vorgenannten Schwester d. 2.
April 1712 verwandten Mitbesitzers und Mitingrossirers
Erben der Sache Carse ist dieses Grundstück auf dem Ca-
tastro des 13. Quinquennii sub No. 116. auf Eintausend
zweyhundert und funfzig Thlr. fuss Accurirt.

geloschen laut Decrets d. d. 1. Aprilis 1844 hiesiges

Da mehrerhaltene Gläubiger sind die nachfolgenden:

Neunhundert Thlr. in Cour. Silber Courant, welche die Herren
Curatores des hiesigen Thielenschen Legats die Besitzer
auf gerichtlicher Correal Obligation bei der Frauzschen
Erbschaft vom 1. Juli 1784 zu 5 pro Cent zu fordern haben.

Da nun diese oben stehenden Hypotheken und
Vorzugsrechte sich nicht mehr vorfinden, so wird
Attestirendes hiermit bezeugt.

Es ist demnach dieser Hypothekenschein auf Verlangen
dieses Herrn Curatoren des hiesigen Thielenschen Legats
Gestalt desselben zur Information unter Aufdruck des Stadt
Gerichtssiegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Frank-
furth an der Oder den 1sten Julii im Jahre Eintausend
siebenhundert vier und achtzig.

Aumüller

Pibbert

C.H.N.1.
A.C.N.1.76
A.H.N.1. 11.

staff_1-102_ug_0836/1

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0836/1

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Pr. 4. Expedit.
4 - Rt. 6.
2 - Mundo
2 - Nuno.

20 ℔ v

staff_1-102_ug_0836/1

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7

staff_1-102_ug_0836/1

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1 Stück — „ H. Expedit.
— „ 4/4 „ D. L.
— „ 4 „ Mundo
2 „ 6 „ Hypotheken-Schein
„ 6 „ Cent
— „ 3 „ Mund.

Stettin 1796

staff_1-102_ug_0836/1
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

8

staff_1-102_ug_0836/1

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0836/1

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)